

# Ihre Apotheke informiert!



Liebe Kundin, lieber Kunde, haben Sie sich auch schon einmal gefragt, warum Sie nicht immer Ihr gewohntes Arzneimittel, sondern ein anderes bekommen? Oder warum Sie bei einigen Arzneimitteln zuzahlen müssen, bei anderen aber nicht? Einige wichtige Erläuterungen zu wichtigen Begriffen in diesem Zusammenhang haben wir auf diesem Handzettel für Sie zusammengestellt. Wenn Sie noch weitere Fragen haben oder mehr Informationen möchten, sind wir gerne für Sie da!

Ihr Apothekenteam

## ■ Rabattverträge



Ihre Krankenkasse kann mit Arzneimittelherstellern Verträge zu bestimmten Arzneimitteln mit vergünstigten (rabattierten) Preisen abschließen. Sie bekommen dann nur noch das Mittel eines bestimmten Herstellers, mit dem Ihre Krankenkasse einen Rabattvertrag abgeschlossen hat. Rabattverträge sind immer nur für einen bestimmten Zeitraum gültig und können sich danach ändern.

## ■ Aut-idem-Substitution

Aut idem kommt aus dem lateinischen und bedeutet wörtlich „oder ein Gleiches“.



Gemeint ist, dass das verordnete Arzneimittel in der Apotheke gegen ein gleichwertiges, preisgünstigeres ausgetauscht werden kann. Wenn der Arzt das Kästchen „Aut idem“ auf dem Rezept ankreuzt, darf kein Austausch erfolgen.

## ■ Generika

Arzneimittel mit dem gleichen Wirkstoff in gleicher Dosierung von unterschiedlichen Herstellern.

## ■ Zuzahlung

10 % des Arzneimittelpreises, mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR, nie mehr als der tatsächliche Preis des Arzneimittels. Sie müssen



höchstens 2 % Ihres Bruttoeinkommens pro Jahr zuzahlen (1 % bei chronischen Erkrankungen). Bewahren Sie Quittungen über Zuzahlungen daher sorgfältig auf. Automatisch befreit sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, alle anderen benötigen eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse. Für Hilfsmittel wie Blutzuckerteststreifen, Inkontinenzhilfen oder Inhalationsgeräte gelten spezielle Regeln.

## ■ Mehrkosten

Die Krankenkasse bezahlt Arzneimittel grundsätzlich nur bis zur Höhe des Festbetrags, der gesetzlich festgelegt wurde. Verordnet der Arzt ein teureres Arzneimittel, müssen Sie die Differenz des Festbetrags bis zum vollen Arzneimittelpreis (so genannte Mehrkosten) selbst übernehmen. Die Zuzahlung für das Arzneimittel kommt noch dazu. Seit Januar 2011 können Sie statt eines Rabattarzneimittels auch das von Ihnen bevorzugte Präparat bekommen. Allerdings entstehen Ihnen dabei Mehrkosten, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden. Wie hoch diese Kosten sind, lässt sich pauschal

nicht beantworten. Gerne klären wir Ihre individuellen Fragen in einem Beratungsgespräch. Kommen Sie auf uns zu!

## ■ Genehmigung

Für spezielle Hilfsmittel und manche Arzneimittel muss eine Genehmigung eingeholt werden, bevor Sie das Hilfsmittel oder Arzneimittel bekommen können. Die Genehmigung der Krankenkasse kann einige Zeit dauern. Gerne beraten wir Sie zu dem notwendigen Vorgehen.

## ■ Reimporte

Arzneimittel, die in Deutschland hergestellt wurden, aber für den Vertrieb in andere EU-Länder exportiert wurden und danach wieder nach Deutschland zurück importiert wurden, werden als Reimport bezeichnet. Der Reimport nach Deutschland ist für die Krankenkassen häufig günstiger, da im Ausland andere Arzneimittelpreise gelten. Die fremdsprachigen Bezeichnungen auf der Verpackung müssen jedoch durch deutsche Angaben ersetzt sein, z.B. durch einen Aufkleber. Aufgrund unterschiedlicher Packungsgrößen kann die Folienverpackung, in denen die Tabletten eingeschlagen sind, zerschnitten sein.



Apothekenstempel